



Verwaltungsanordnungen 2021 / 2025

In seiner Sitzung am 19. Juni 2023 hat der BFV-Beirat die folgenden Verwaltungsanordnungen beschlossen:

Nr. 7 – 2021 / 2025

Spielordnung § 6

Spielberechtigung und Altersklassen

(...)

4. Spielerlaubnis für Frauen- bzw. Herrenmannschaften

a. Die von den Vereinen gemeldeten 2. und ab 3. Frauen- bzw. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften teil.

b. In Pflichtspielen können Spieler:innen einer unteren ab 2. Mannschaft auch in einer ranghöheren Frauen- bzw. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für die ranghöheren Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.

c. Nicht spielberechtigt für Pflichtspiele des Herren- oder Frauenspielbetriebs sind Spieler:innen, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden letzten tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele.

d. Abweichend davon können bis zu drei Spieler:innen im Spielberichtsbogen aufgeführt und eingesetzt werden, auch wenn sie innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden letzten tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.

Zunächst folgende Rangfolge für die Mannschaftarten:

- a) 11er Herren- / Frauen-Mannschaften
- b) 7er Herren- / Frauen-Mannschaften
- c) 11er Senioren / Seniorinnen
- d) 7er Senioren / Seniorinnen

Innerhalb der Mannschaftsart gilt dann folgende Rangfolge:

- a) Oberliga
- b) Berlin-Liga / Verbandsliga

- c) Landesliga
- d) Bezirksliga
- e) Kreisliga A
- f) Kreisliga B
- g) Kreisliga C
- h) usw.

Innerhalb der Spielklasse gilt dann folgende Rangfolge:

- a) 1. Mannschaft
- b) 2. Mannschaft
- c) 3. usw.

f. Spieler:innen, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-SpO).

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler:innen des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB-SpO § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene).

Unter Beachtung von §11a Abs. 3 der Spielordnung des DFB sind für den Herren- oder Frauenspielbetrieb maximal drei Spieler:innen spielberechtigt, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden letzten tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.

5. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft

Die Spielerlaubnis richtet sich nach der DFB-Spielordnung, Allgemeinverbindlicher Teil, § 14 c Ziffern 1-5 (vgl. auch hierzu § 20 MO)

6. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü60- und Ü 70-Mannschaften

a. Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senior:innen und Altligamannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am



Spielbetrieb der 1. Senior:innen- und Altligamannschaften teil.

b. Nicht spielberechtigt für den Senior:innenspielbetrieb sind Spieler:innen, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden letzten tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben (analog § 6 Ziffer 4).

d. Abweichend davon können bis zu drei Spieler:innen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, auch wenn sie innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden letzten tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.

c. Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.

7. Reservespieler/innen, die im Spielbericht eingetragen aber nicht eingewechselt wurden gelten als nicht zum Einsatz gekommen.

Spielordnung § 21

Landespokalspiele der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

(...)

9. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt die MO.

Nr. 8 – 2021 / 2025

Spielordnung § 7 Spielklassen

Einführung von Spielklassen im Wettbewerb „7er Herren“

Spielklasse	Herren 7er
Berlin-Liga	1 Staffel a 12-14
Landesliga	1 Staffel a 12-14
Bezirksliga	Nach Meldung

Nr. 9 – 2021 / 2025

Spielordnung § 14

Nachweis der Spielberechtigung

(...)
1.3

~~Der Spielbericht ist dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vom Heimverein vorzulegen.~~

Spielordnung § 15 Spielbericht

(...)

2. Der Heimverein muss an der Spielstätte ein technisches Gerät (PC, Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet, bereitstellen, an dem der Heimverein, der Gastverein und der/die Schiedsrichter/in ihre Eingaben vornehmen können, sofern die Vorgenannten nicht über eigene technische Geräte für die Erfassung verfügen. ~~Dieses Gerät muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine des/der Schiedsrichters/in befinden.~~ Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß **bis spätestens 20 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit** vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt.

3. ~~Grundsätzlich hat der Schiedsrichter Anspruch auf einen Ausdruck des Spielberichtes. Dieser ist ihm durch den~~



Verwaltungsanordnungen 2021 / 2025

~~Heimverein spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Ein Ausdruck bedarf es nicht, wenn dem Schiedsrichter **muss** spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein technisches Gerät (Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet in der Schiedsrichter-Kabine zur Verfügung gestellt wird. Die Verantwortung für dieses Gerät trägt der Heimverein.~~

Nr. 10 – 2021 / 2025

Spielordnung § 19 Punktspiele

4. Mannschaften der 1., 2. und ab 3. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C, Senioren Ü 32 (11er), Altliga Ü 40 (11er), Frauen der Landesliga und Bezirksliga
 - a. Bei den Mannschaften der 1., 2. Herren und ab 3. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
 - b. Bei den Mannschaften der Senioren Ü32 (11er) und Ü40 (11er) der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
 - c. Bei den Mannschaften der Frauen der Landesliga und Bezirksliga ist der Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen möglich. Bei den Punktspielen der Mannschaften gemäß a. - c. kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler/innen ist zulässig. **Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung möglich.**

6. Für den Spielbetriebs der Frauen- und Herren Berlin-Liga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegations-spiele zum Aufstieg in die Herren Berlin-Liga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1+2. Herren gilt für die Saison 2022/2023 Folgendes:
 - a) Ein Einsatz von bis zu 16 Spielern ist möglich.
 - b) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung

bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.

- c) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
- d) ~~Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.~~
- e) ~~Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.~~

§ 21 Landespokalspiele, der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist ~~das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison 2022/2023: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern/Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen möglich, § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 01.07.2021) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 § 19 Ziffer 4 der Spielordnung~~ finden keine Anwendung.

§22 Gesonderte Pokalspiele

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
 - a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist ~~das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison 2022/2023: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 der Spielordnung gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 § 19 Ziffer 4 der SpO~~ finden keine Anwendung.
 - b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die



Verwaltungsanordnungen 2021 / 2025

Vorschriften des ~~§ 19 Ziffer 3~~ **§ 19 Ziffer der SpO** Anwendung.

- c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ~~ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison 2022/2023: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 der SpO gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 § 19 Ziffer 4 der SPO~~ finden keine Anwendung.

Nr. 11 – 2021 / 2025

Spielordnung §32 Anlage 1 Ziffer 13

- ~~13. Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes bzw. fehlende Bestätigung „Nichtantritt Schiedsrichter“, gemäß § 15 Ziffer 5, SpO~~

Nr. 12 – 2021 / 2025

Jugendordnung § 21 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften

(...)

Antragsmöglichkeiten:

4. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf Antrag eine Berechtigung für ~~1. und 2.~~ Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt.

(...)

Nr. 13 – 2021 / 2025

**RVO § 19
Schriftliches Verfahren**

2. Bei besonders schweren Vergehen oder sonst bedeutsamen Fällen - insbesondere bei Spielabbrüchen, bei einer zu erwartenden Spielsperre von mehr als drei Monaten, in **schwerwiegenden** Diskriminierungsfällen (§ 46), in Fällen Schwarze Liste (§ 47), in Fällen der Meldung durch das jeweilige Bezirksamt - ist in jedem Fall eine mündliche Verhandlung (§ 18) durchzuführen. Ein schriftliches Verfahren ist dann nicht statthaft.

Inkrafttreten aller Anträge: 1. Juli 2023